



## Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Ausgabe vom  
**15.07.2026**

**7.42.02**

Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen

### Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen (Graduate Centre for Engineering Sciences at the Research Campus of Central Hessen) der Justus-Liebig-Universität Gießen der Philipps-Universität Marburg und der Technischen Hochschule Mittelhessen

**Vom 01.01.2018**

*Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung im Verkündungsblatt der beteiligten Hochschulen in Kraft.*

*Bisherige Fassungen:*

|                     | Senate                                             | Präsidien                                          | Abschluss  | Verkündung |
|---------------------|----------------------------------------------------|----------------------------------------------------|------------|------------|
| Promotionsordnung   | JLU 22.11.2017<br>UMR 13.12.2017<br>THM 06.12.2017 | JLU 15.11.2017<br>UMR 14.11.2017<br>THM 14.11.2017 | 28.05.2018 | 04.10.2018 |
| 1. Änderungsfassung | JLU 19.05.2021<br>UMR 16.06.2021<br>THM 07.07.2021 | JLU 28.04.2021<br>UMR 11.05.2021<br>THM 22.06.2021 |            | 14.09.2021 |
| 2. Änderungsfassung | JLU 25.03.2026<br>UMR 08.07.2026<br>THM 25.02.2026 | JLU 24.02.2026<br>UMR 21.04.2026<br>THM 04.02.2026 |            | 15.07.2026 |

Diese 2. Änderungsfassung wurde beschlossen durch den Senat der Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) am 25.03.2026, den Senat der Philipps-Universität Marburg (UMR) am 08.07.2026, den Senat der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM) am 25.02.2026, das Präsidium der JLU am 24.02.2026, das Präsidium der UMR am 21.04.2026 sowie das Präsidium der THM am 04.02.2026.

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                        |    |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| Erster Abschnitt: Allgemeines .....                                                                                                    | 3  |
| § 1 Promotionsgrade, Zweck der Promotion und Verfahren .....                                                                           | 3  |
| § 2 Organe und Zuständigkeiten .....                                                                                                   | 3  |
| § 3 Promotionsausschuss .....                                                                                                          | 4  |
| § 4 Prüfungskommission .....                                                                                                           | 4  |
| § 5 Betreuung .....                                                                                                                    | 4  |
| § 6 Begutachtung .....                                                                                                                 | 5  |
| § 7 Verfahrensregeln .....                                                                                                             | 5  |
| § 8 Einspruch und Widerspruch .....                                                                                                    | 5  |
| Zweiter Abschnitt: Promotionsverhältnis .....                                                                                          | 6  |
| § 9 Voraussetzung für die Annahme als Promovierende oder Promovierender .....                                                          | 6  |
| § 10 Antrag auf Annahme als Promovierende oder Promovierender .....                                                                    | 7  |
| § 11 Entscheidung über den Annahmeantrag .....                                                                                         | 7  |
| § 12 Statistische Erfordernisse .....                                                                                                  | 8  |
| § 13 Rechte und Pflichten der Promovierenden .....                                                                                     | 8  |
| § 14 Qualifizierungsprogramm .....                                                                                                     | 8  |
| § 15 Anfertigung der Dissertation .....                                                                                                | 9  |
| § 16 Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuerinnen-, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme<br>des Promotionsantrages ..... | 10 |
| Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren .....                                                                                             | 10 |
| § 17 Eröffnung des Prüfungsverfahrens .....                                                                                            | 10 |
| § 18 Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens .....                                                          | 11 |
| § 19 Auslage und Bewertung der Dissertation .....                                                                                      | 12 |
| § 20 Vorbereitung der Disputation .....                                                                                                | 13 |
| § 21 Disputation .....                                                                                                                 | 13 |
| § 22 Bewertung der Disputation und Dissertation sowie Bestimmung der Gesamtnote .....                                                  | 14 |
| § 23 Veröffentlichung der Dissertation .....                                                                                           | 15 |
| § 24 Promotionsurkunde .....                                                                                                           | 16 |
| Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen .....                                                                                           | 16 |
| § 25 Versagung und Entziehung des Doktorgrades .....                                                                                   | 16 |
| § 26 Binationale Promotionsverfahren .....                                                                                             | 17 |
| § 27 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten .....                                                                                     | 17 |

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

## **Erster Abschnitt: Allgemeines**

### **§ 1 Promotionsgrade, Zweck der Promotion und Verfahren**

Am Promotionszentrum für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen (FCMH) –

im Folgenden Promotionszentrum – verleihen die Justus-Liebig-Universität Gießen (JLU) und die Philipps-Universität Marburg (UMR) und die Technische Hochschule Mittelhessen (THM), sofern dieser für eine spezifische Fachrichtung der Ingenieurwissenschaften ein eigenes Promotionsrecht nach § 4 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz (HessHG) verliehen wurde, nach Abschluss des ordentlichen Promotionsverfahrens Bewerberinnen und Bewerber, die aufgrund einer Dissertation und einer Disputation ihre wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen haben, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften (abgekürzt: Dr.-Ing.).

Durch die Promotion wird über den Abschluss eines Hochschulstudiums hinaus eine besondere wissenschaftliche Qualifikation nachgewiesen.

In Promotionsverfahren, in denen die THM die federführende Verantwortung trägt, sind ungeachtet der nachfolgenden Vorschriften die Vorgaben gemäß § 4 Absatz 3 HessHG zu beachten.

### **§ 2 Organe und Zuständigkeiten**

(1) Jedes Promotionsverfahren wird unter der Verantwortung einer der am Promotionszentrum beteiligten Hochschulen mit Promotionsrecht durchgeführt (federführende Hochschule). Die Festlegung der für ein Promotionsverfahren federführenden Hochschule erfolgt gemäß § 11 Abs. 1 durch den Promotionsausschuss. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer gehört der federführenden Hochschule an.

(2) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt: Der Promotionsausschuss (§ 3), die Prüfungskommission (§ 4), die Betreuerin oder die Betreuerinnen und der oder die Betreuer (§ 5) sowie die Gutachterinnen und Gutachter (§§ 6, 18 Absatz 3).

(3) Der Promotionsausschuss bereitet Änderungen der Promotionsordnung vor und entscheidet in allen Promotionsangelegenheiten, soweit die Promotionsordnung keine anderen Regelungen vorsieht. Er entscheidet insbesondere über die Annahme als Promovierende oder Promovierender, die Eröffnung des Promotionsverfahrens und benennt auf Vorschlag der oder des Promovierenden die Betreuerinnen und Betreuer, bestellt die Gutachterinnen und Gutachter (§ 6) und setzt die Prüfungskommission ein (§ 4).

(4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses führt die laufenden Geschäfte des Promotionsausschusses; sie oder er wird dabei von der Geschäftsführung des FCMH und dessen Geschäftsstelle unterstützt. Sie oder er entscheidet in den Angelegenheiten, die ihr oder ihm durch diese Promotionsordnung ausdrücklich zugewiesen sind.

(5) Die Prüfungskommission beschließt über Änderungsvorschläge der Gutachterinnen und Gutachter, führt die Disputation durch und bewertet abschließend die Promotionsleistungen; sie beschließt, ob die oder der Promovierende zu promovieren ist und ob die Disputation wiederholt werden kann.

(6) Die Betreuerinnen und Betreuer beraten und unterstützen die Promovierende oder den Promovierenden bei der Anfertigung der Dissertation. Sie bestätigen gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich die Übernahme der Betreuung und schließen mit ihr oder ihm eine Betreuungsvereinbarung nach Anlage 1.

(7) Die Gutachterinnen und Gutachter beurteilen und bewerten die Dissertation und machen gegebenenfalls Änderungsvorschläge gemäß § 18.

(8) Hauptamtliche Mitglieder der Professorinnen-/Professorengruppe (Professorinnen/Professoren, Juniorprofessorinnen/Juniorprofessoren), entpflichtete Professorinnen/Professoren, Professorinnen/Professoren im Ruhestand, außerplanmäßige Professorinnen/Professoren, Honorarprofessorinnen/-professoren,

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

und Privatdozentinnen/-dozenten, können zu Betreuerinnen/Betreuern (§ 5), Gutachterinnen / Gutachtern (§ 6) und Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 4) bestellt werden. Sie sollen Mitglieder des Promotionszentrums sein. Habilitierte sowie Promovierte -, die Mitglieder des Promotionszentrums sind, können ebenfalls zu Betreuerinnen/Betreuern (§ 5), Gutachterinnen / Gutachtern (§ 6) und Mitgliedern der Prüfungskommission (§ 4) bestellt werden. Über Ausnahmen, insbesondere die Bestellung von Mitgliedern und Angehörigen anderer Hochschulen oder Professorinnen und Professoren der FCMH-Hochschulen, die nicht Mitglied des Promotionszentrums sind, und Promovierte, deren eigene Promotion mit mindestens "magna cum laude" bewertet wurde und die im Rahmen einer Stelle, welche die Betreuung einer Promotion durch eine Nichthabilitierte oder einen Nichthabilitierten vorsieht, für mindestens fünf Jahre an der federführenden Hochschule tätig sein.", entscheidet der Promotionsausschuss.

### **§ 3 Promotionsausschuss**

(1) Der Promotionsausschuss wird aus dem Kreis der Mitglieder des Promotionszentrums gebildet, er besteht aus:

1. jeweils zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren der Mitgliedshochschulen des Promotionszentrums, die aus ihrer Gruppe eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden nebst Stellvertreterin oder Stellvertreter wählen,
2. einer oder einem Promovierenden als beratendes Mitglied.

(2) Die sechs professoralen Mitglieder des Promotionsausschusses gemäß Absatz 1 Nr. 1 werden für die Dauer von drei Jahren von den Mitgliedern ihrer Heimathochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die der Mitgliederversammlung des Promotionszentrums angehören, gewählt. Das Mitglied gemäß Absatz 1 Nr. 2 wird von den Promovierenden des Promotionszentrums für den Zeitraum von einem Jahr gewählt.

(3) Eine Wiederwahl der Mitglieder des Promotionsausschusses ist möglich.

### **§ 4 Prüfungskommission**

(1) Die für jedes Promotionsverfahren einzusetzende Prüfungskommission besteht aus den bestellten Gutachterinnen und Gutachtern, den Betreuerinnen und Betreuern sowie aus zwei weiteren promovierten Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftlern. An allen Promotionsverfahren soll jeweils mindestens ein professorales Promotionszentrumsmitglied der THM entweder als Betreuerin oder Betreuer bzw. als Gutachterin oder Gutachter beteiligt sein. In begründeten Einzelfällen kann der der Promotionsausschuss über Ausnahmen entscheiden.

(2) Von den Kommissionsmitgliedern müssen mindestens drei Mitglieder einer der FCMH-Hochschulen angehören.

(3) Zugleich mit den Mitgliedern der Prüfungskommission bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses ein Kommissionsmitglied zur oder zum Vorsitzenden der Prüfungskommission und ein weiteres Kommissionsmitglied zu deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

### **§ 5 Betreuung**

(1) Der Promotionsausschuss bestellt im Benehmen mit der oder dem Promovierenden bis zu drei Betreuerinnen und Betreuer. Bei der Bestellung soll sichergestellt sein, dass die Betreuerinnen oder Betreuer die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen können.

(2) Eine Betreuerin oder ein Betreuer muss Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule sein, die die federführende Verantwortung innehat.

(3) Scheidet eine Betreuerin oder ein Betreuer durch Weggang aus dem Dienst der beteiligten Hochschulen aus, so kann sie oder er die Betreuung in der Regel bis zu vier Semester fortführen, wenn sie oder er sich hierzu sowie zur Mitwirkung im Promotionsverfahren gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich verpflichtet. In diesem

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

Fall bestellt der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der oder dem Promovierenden eine weitere Betreuerin oder einen weiteren Betreuer, die oder der nach Ablauf der genannten Frist allein für die Betreuung verantwortlich ist. Satz 1 gilt sinngemäß auch, wenn die Betreuerin oder der Betreuer aus anderen berechtigten Gründen die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

(4) Der Promotionsausschuss kann in besonderen Fällen eine Betreuerin oder einen Betreuer bestellen, die oder der Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger einer anderen wissenschaftlichen Hochschule, einer mit den beteiligten Hochschulen kooperierenden Hochschule oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung ist und eine Qualifikation im Sinne von § 2 Absatz 8 aufweist.

(5) Die Betreuerin oder der Betreuer trägt Sorge für die gesetzeskonformen Arbeits- und Rahmenbedingungen für das Projekt. Betreuerinnen und Betreuer haben darauf hinzuwirken, dass die Dissertation selbstständig erstellt und das Promotionsvorhaben in einem angemessenen Zeitrahmen zum Abschluss gebracht wird.

## **§ 6 Begutachtung**

(1) Von den Gutachterinnen bzw. Gutachtern im Sinne von § 2 Absatz 8 muss mindestens eine bzw. ein Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der Hochschule sein, die die federführende Verantwortung für das Verfahren trägt.

(2) Als Gutachterinnen oder Gutachter können auch promovierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler im Sinne von § 2 Absatz 8 durch den Promotionsausschuss bestellt werden, die Mitglieder oder Angehörige anderer wissenschaftlicher Hochschulen, mit den beteiligten Hochschulen kooperierender Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen sind.

## **§ 7 Verfahrensregeln**

(1) Der Promotionsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Anwesenden zustande, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(2) Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sollte ein Mitglied der Prüfungskommission verhindert sein, kann nur mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten für die betreffende Sitzung ein Ersatzmitglied bestellt werden.

(3) Abstimmungen über Prüfungsentscheidungen erfolgen offen; Stimmenthaltungen gelten als Nein-Stimmen.

(4) Kommt eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung des Promotionsausschusses wegen Beschlussunfähigkeit nicht zustande, kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses in Angelegenheiten, die auf der Tagesordnung standen, Eilentscheidungen treffen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind über die Eilentscheidungen unverzüglich zu unterrichten. § 8 Absatz 1 gilt entsprechend. Von der Eilkompetenz ausgenommen sind Entscheidungen des Promotionsausschusses nach § 9 Absatz 2 bis 5, § 11 Absatz 1 und 3, und § 15 Absatz 2 und 3 und § 16 Absatz 3 und 4.

(5) Entscheidungen des Promotionsausschusses können auch im Umlaufverfahren getroffen werden. Sofern das Umlaufverfahren für einen bestimmten Beschluss nicht auf einer Sitzung verabredet wurde, ist es nur zulässig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder in geeigneter Art und Weise von dem Beschlusssthema informiert werden, keines widerspricht und das Abstimmungsverfahren eindeutig beschrieben ist. Die Stimmabgabe kann in diesen Fällen in der Regel schriftlich, per Fax oder E-Mail erfolgen.

## **§ 8 Einspruch und Widerspruch**

(1) Betroffene sowie jedes Mitglied des Promotionsausschusses können gegen Entscheidungen der oder des Vorsitzenden Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss. Entscheidungen des

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

Promotionsausschusses sind schriftlich abzufassen und zu begründen. Ablehnende Entscheidungen, die auf Einsprüche von Promovierenden ergehen, sind darüber hinaus mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Gegen Entscheidungen des Promotionsausschusses oder der oder des Vorsitzenden können betroffene Promovierende Widerspruch bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses einlegen. Hilft der Promotionsausschuss dem Widerspruch nicht ab, ist er der Präsidentin oder dem Präsidenten der Hochschule, die die federführende Verantwortung für das jeweilige Verfahren trägt, zur Entscheidung vorzulegen.

## **Zweiter Abschnitt: Promotionsverhältnis**

### **§ 9 Voraussetzung für die Annahme als Promovierende oder Promovierender**

(1) Kandidatinnen und Kandidaten, die ein Studium mit einer Regelstudienzeit von insgesamt mindestens acht Semestern oder 300 Leistungspunkten nach dem gemeinsamen europäischen Referenzrahmen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einer einschlägigen ingenieurwissenschaftlichen, lebenswissenschaftlichen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit

1. der Diplomprüfung oder
2. der Master-Prüfung

abgeschlossen haben, können als Promovierende oder Promovierender für den Erwerb des ingenieurwissenschaftlichen Doktorgrades (Dr.-Ing.) angenommen werden, wenn sie die Abschlussprüfung mit dem Gesamtergebnis „gut“ oder besser bestanden haben und das von ihnen in Aussicht genommene Thema der Dissertation in die fachliche Zuständigkeit des Promotionszentrums fällt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die ein Studium nach Abs. 1 in einem anderen als den dort genannten Fächern abgeschlossen haben, können zur Promotion angenommen werden, wenn dies im Interesse der wissenschaftlichen Ausrichtung des Promotionszentrums liegt und sie über die für das in Aussicht genommene Thema der Dissertation erforderlichen Fachkenntnisse verfügen. Die Art und Weise des Nachweises und die Frist innerhalb derer er zu erbringen ist, wird vom Promotionsausschuss festgelegt. Der Nachweis kann insbesondere in der erfolgreichen Teilnahme an Lehrveranstaltungen oder dem Ablegen einzelner Prüfungen bestehen. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss, er kann diese unter der auflösenden Bedingung aussprechen, dass entsprechende Nachweise binnen einer bestimmten Frist zu erbringen sind.

(3) Bewerberinnen und Bewerber, die die nach Abs. 1 geforderte Abschlussnote nicht aufweisen können, können zur Promotion angenommen werden, wenn dies im Interesse der wissenschaftlichen Ausrichtung des Promotionszentrums liegt und sie in einer vom Promotionsausschuss einzusetzenden Prüfungskommission durchzuführenden Eignungsfeststellungsprüfung ihre besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit nachgewiesen haben. Über die Annahme entscheidet der Promotionsausschuss, er kann diese unter der auflösenden Bedingung aussprechen, dass entsprechende Nachweise, die von der Prüfungskommission festgelegt werden können, binnen einer bestimmten Frist zu erbringen sind.

(4) Ein Anspruch auf Durchführung eines Eignungsfeststellungsverfahrens nach den Absätzen 2 und 3 besteht nicht.

(5) An wissenschaftlichen Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland abgelegte Examina werden vom Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt, wenn sie denen im Sinne von Absatz 1 nach der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarung gleichwertig sind. Bestehen Zweifel an der Gleichwertigkeit, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Bundesrepublik Deutschland anzuhören.

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

(6) Von ausländischen Bewerberinnen und Bewerbern ist die Bestätigung hinreichender deutscher oder englischer Sprachkenntnisse durch die vorgeschlagene Betreuerin oder den vorgeschlagenen Betreuer vorzulegen, falls kein Abschlussexamen eines Hochschulstudiums in der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

## **§ 10 Antrag auf Annahme als Promovierende oder Promovierender**

(1) Der Antrag auf Annahme als Promovierende oder Promovierender ist bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Lebenslauf;
2. Zeugnisse nach § 9 in offiziell beglaubigter Form (keine Originale, sondern offiziell beglaubigte Kopien und gegebenenfalls amtlich beglaubigte Übersetzungen ins Deutsche oder ins Englische);
3. Erklärungen und Zeugnisse über andere akademische und staatliche Prüfungen, die die Bewerberin oder der Bewerber bestanden oder nicht bestanden hat;
4. Erklärungen, ob und mit welchem Ergebnis an anderen Universitäten die Annahme als Promovierende oder Promovierender beantragt wurde;
5. Nachweis oder Nachweise nach § 9 Absatz 2 und 3;
6. eine Liste wissenschaftlicher Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat;
7. Arbeitstitel und vorläufiger Ressourcen- und Arbeitsplan für das Dissertationsvorhaben – wobei das Thema so gefasst sein soll, dass seine Bearbeitung in der Regel nicht mehr als drei Jahre erfordert;
8. Vorschlag, welche Wissenschaftlerinnen oder welche Wissenschaftler das Vorhaben als Betreuerinnen oder Betreuer betreuen soll;
9. schriftliche Stellungnahme und Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Betreuerinnen oder der vorgeschlagenen Betreuer;
10. Erklärung, die Regelungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der für das Promotionsverfahren federführenden Hochschule erhalten zu haben und ihre Grundsätze bei der Arbeit zu beachten;

(2) Soweit für die Anfertigung der Dissertation Sach- und Personalmittel oder ein Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt werden müssen, ist die schriftliche Zustimmung zur Bereitstellung dieser Mittel durch die Betreuerin oder den Betreuer und gegebenenfalls durch das Leitungsgremium der betroffenen wissenschaftlichen Einrichtung, an der der Arbeitsplatz eingerichtet werden soll, erforderlich. Durch die Zustimmung werden keine Rechtsansprüche begründet.

(3) Die oder der Promovierende verpflichtet sich, die für die Durchführung des Promotionsvorhabens maßgeblichen Gesetze und Verordnungen einzuhalten.

## **§ 11 Entscheidung über den Annahmeantrag**

(1) Der Promotionsausschuss entscheidet nach Vorlage der Unterlagen nach § 10 über den Annahmeantrag, bestimmt in jedem Fall die Hochschule, die die federführende Verantwortung für das Verfahren innehat und teilt die Entscheidungen der oder dem Promovierenden schriftlich mit. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Der Promotionsausschuss hat einen Annahmeantrag mit schriftlicher Begründung abzulehnen, wenn

- a. die Voraussetzungen gemäß § 9 nicht vorliegen,
- b. das spezielle Fach für das von der Bewerberin oder dem Bewerber vorgeschlagene Dissertationsthema im Promotionszentrum nicht hinreichend vertreten ist,
- c. die erforderlichen Sach- oder Personalmittel (§ 10 Absatz 2) nicht zur Verfügung stehen oder

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

d. die Betreuung nicht gesichert ist.

(3) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen bestimmen, dass mit der Annahme als Promovierende oder Promovierender Auflagen verbunden sind, die innerhalb einer festzusetzenden Frist zu erfüllen sind. Die Auflage ist schriftlich zu begründen und der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen.

(4) Der Promotionsausschuss informiert die Mitglieder des Promotionszentrums in geeigneter Weise über die angenommenen Promotionsvorhaben und führt ein den Mitgliedern des Promotionszentrums in dessen Geschäftsräumen zugängliches Verzeichnis über die bei ihm angemeldeten Dissertationsthemen.

## § 12 Statistische Erfordernisse

(1) Mit der Zulassung zur Promotion werden zur Umsetzung der im Hochschulstatistikgesetz (HStatG) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Erhebungspflichten der für das Promotionsverfahren federführenden Hochschulen personenbezogene Daten der oder des Promovierenden entsprechend den in § 5 HStatG geregelten Erhebungsmerkmalen für die federführende Hochschule durch die Geschäftsstelle des Forschungscampus Mittelhessen erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß § 1 (1) 1 und 2 HStatG im Rahmen der Promotion verarbeitet. Den kooperierenden Hochschulen werden die erhobenen Daten für den Zweck und die Dauer der Durchführung des Promotionsverfahrens zur Verfügung gestellt. Die oder der Promovierende ist insoweit zur Mitwirkung und zur Angabe von personenbezogenen Daten verpflichtet.

(2) Die Promotion beginnt mit Erhalt der schriftlichen Bestätigung der Zulassung zur Promotion durch das Promotionszentrum.

## § 13 Rechte und Pflichten der Promovierenden

(1) Promovierende haben Anspruch auf regelmäßige wissenschaftliche Beratung und Unterstützung durch die betreuenden Personen. Neben den methodischen Fertigkeiten ist ihnen eine ethische Grundhaltung bei der wissenschaftlichen Arbeit, im Umgang mit Ergebnissen und bei der Zusammenarbeit mit anderen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu vermitteln.

(2) Promovierende sind

1. zur Protokollierung und vollständigen Dokumentation ihrer Forschungsergebnisse und deren Aufbewahrung für die Dauer von mindestens zehn Jahren an der federführenden Hochschule des Promotionsvorhabens entsprechend den geltenden wissenschaftlichen Standards,
2. zur verantwortungsvollen Arbeit und Kollegialität und
3. zur regelmäßigen, mindestens jährlichen schriftlichen Berichterstattung über den Fortgang ihrer Forschungsarbeit an ihre Betreuungspersonen verpflichtet und
4. zur Teilnahme an internen Seminaren aufgefordert.

## § 14 Qualifizierungsprogramm

Das Promotionszentrum bietet ein Qualifizierungsprogramm für die Promovierenden an. Dieses soll zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis beitragen. Eine Veranstaltung zur wissenschaftlichen Integrität ist durch die promovierende Person verpflichtend zu belegen und spätestens bei der Eröffnung des Prüfungsverfahrens durch eine Teilnahmebestätigung nachzuweisen. Liegt die Teilnahmebestätigung nicht vor, kann das Prüfungsverfahren nicht eröffnet werden.

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

## § 15 Anfertigung der Dissertation

(1) Die Dissertation muss

1. einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis aufgrund selbständiger Forschung bringen;
2. den methodischen Grundsätzen des Faches gerecht werden, das für das Thema zuständig ist;
3. eine den wissenschaftlichen Arbeitsprinzipien entsprechende Dokumentation über das ausgewertete Material und die herangezogene Fachliteratur enthalten.

(2) Mehrere Arbeiten, die von einer Verfasserin oder einem Verfasser stammen (Kumulative Dissertation) können auf Antrag beim Promotionsausschuss als Dissertation anerkannt werden, wenn

1. die Verfasserin bei mindestens zwei der Arbeiten Erstautorin oder der Verfasser bei mindestens zwei der Arbeiten Erstautor ist (geteilte Erstautorenschaften werden anteilig gezählt); in begründeten Ausnahmefällen kann der Promotionsausschuss die geteilte Erstautorenschaft als gleichwertig zu einer ungeteilten Erstautorenschaft anerkennen,
2. die Arbeiten die schrittweise Bearbeitung eines Themas darstellen und insgesamt eine mit einer monographischen Abhandlung gleichwertige Leistung darstellen,
3. sie bereits ganz oder zum überwiegenden Teil in referierten internationalen wissenschaftlichen Zeitschriften oder (fachkulturabhängig in begründeten Fällen) als referierte, internationale Konferenzbeiträge im vergleichbaren Umfang veröffentlicht oder mindestens zwei Arbeiten zur Publikation in referierten, internationalen Zeitschriften oder (fachkulturabhängig in begründeten Fällen) als referierte, internationale Konferenzbeiträge im vergleichbaren Umfang angenommen worden sind,
4. sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und
5. sie den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 entsprechen.

In diesem Fall ist den Veröffentlichungen eine wissenschaftliche Einordnung und Diskussion voranzustellen, die mit einem ingenieurwissenschaftlichen Übersichtsartikel vergleichbar ist und den folgenden Anforderungen genügt:

1. Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft wird die wissenschaftliche Fragestellung (Zielsetzung), auf der die Arbeit aufbaut, formuliert;
2. Ausgehend vom aktuellen Stand der Wissenschaft werden die eigenen Ergebnisse eingeordnet und durch repräsentative Literaturhinweise belegt;
3. Der thematische Zusammenhang der Veröffentlichungen geht klar hervor; die wissenschaftlichen Methoden, die eingesetzt wurden, um die wissenschaftliche Fragestellung zu bearbeiten, sind dargestellt;
4. Die erzielten wissenschaftlichen Ergebnisse und der Erkenntnisfortschritt, der für die wissenschaftliche Fragestellung gewonnen wurde, sind dargestellt.
5. Sind mehrere Verfasserinnen und Verfasser an den Veröffentlichungen beteiligt, muss die Einzelleistung der oder des Promovierenden definierbar und bewertbar sein. Der oder die Promovierende muss seine oder ihre Einzelleistung in geeigneter Weise nachweisen.

(3) Eine ganz oder in Teilen bereits veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit kann als Dissertation anerkannt werden, wenn sie den Anforderungen nach Absatz 1 und 5 bzw. Absatz 3 und 5 entspricht.

(4) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen.

(5) Der Dissertation ist eine Zusammenfassung (Abstract) in deutscher und englischer Sprache im Umfang von nicht mehr als einer DIN A4 Seite hinzuzufügen, die dem Zweck der Veröffentlichung dient (§ 23 Absatz 3).

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

## **§ 16 Beendigung des Promotionsverhältnisses, Betreuerinnen-, Betreuer- oder Themenwechsel, Zurücknahme des Promotionsantrages**

- (1) Das Promotionsverhältnis wird mit Aushändigung der Bescheinigung über den Abschluss des Promotionsverfahrens oder durch endgültige Ablehnung der Dissertation oder endgültiges Nicht-Bestehen der Disputation beendet.
- (2) Promovierende können vor der Einreichung ihrer Dissertation und unter Angabe von Gründen beantragen, das Promotionsverhältnis vorzeitig zu beenden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses stellt in diesem Fall die Beendigung fest. Die Promotion gilt dann als nicht gescheitert.
- (3) Der Promotionsausschuss kann auf Vorschlag der Betreuerin oder des Betreuers nach einer angemessenen Frist das Promotionsverhältnis für beendet erklären, wenn aufgrund des Berichts bzw. der Berichte der oder des Promovierenden (§ 13 Absatz 2 Nummer 3) kein Fortgang der Arbeit zu erkennen ist oder das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuerin oder Betreuer und Promovierender oder Promovierendem als nachhaltig zerrüttet anzusehen ist. Die oder der Promovierende ist vorher zu hören. Von der Beendigung ist abzusehen, wenn die oder der Promovierende nachweist, dass sie oder er den fehlenden Fortgang der Arbeit nicht zu vertreten hat.
- (4) Auf begründeten Antrag der oder des Promovierenden kann der Promotionsausschuss das Betreuungsverhältnis befristet aussetzen oder auflösen, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen Betreuerin oder Betreuer und Promovierender oder Promovierendem als nachhaltig zerrüttet anzusehen ist. Über den Antrag auf Aussetzung entscheidet die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers. Über den Auflösungsantrag entscheidet der Promotionsausschuss; vor seiner Entscheidung über die Auflösung des Betreuungsverhältnisses versucht der Promotionsausschuss, eine gütliche Lösung herbeizuführen. Nach der Auflösung des Betreuungsverhältnisses bestellt der Promotionsausschuss auf Antrag der oder des Promovierenden innerhalb von sechs Wochen eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer für das Dissertationsvorhaben; ein erneuter Antrag auf Annahme als Promovierende oder als Promovierender ist dann nicht erforderlich.
- (5) Promovierende können einmal unter Einreichung eines anderen Themas die erneute Annahme als Promovierende beantragen. Erklärt sich die bisherige Betreuerin oder der bisherige Betreuer nicht bereit, die neue Arbeit zu betreuen, bestellt der Promotionsausschuss eine neue Betreuerin oder einen neuen Betreuer nach § 5 Absatz 2.
- (6) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Arbeitstitel der Dissertation entsprechend dem Arbeitsfortgang anpassen.
- (7) Bei vorzeitiger Beendigung des Promotionsverhältnisses (Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1) oder seiner Auflösung (Absatz 3) verbleiben die Unterlagen nach §10 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1, 4 und 5 sowie 8 bis 11 beim Promotionsausschuss des Promotionszentrums.

## **Dritter Abschnitt: Prüfungsverfahren**

### **§ 17 Eröffnung des Prüfungsverfahrens**

- (1) Die oder der Promovierende beantragt schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses, das Prüfungsverfahren zu eröffnen.
- (2) Dem Antrag ist die Bescheinigung über die Teilnahme an einem Kurs zur wissenschaftlichen Integrität nach § 14 sowie eine Ausfertigung der von der oder dem Promovierenden erstellten Dissertationsschrift, gedruckt und gebunden, als Pflichtexemplar für die Auslage und Promotionsakte beizufügen. Den Gutachterinnen und Gutachtern sowie den weiteren Mitgliedern der Prüfungskommission ist die Dissertationsschrift in geeigneter Weise

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

elektronischer Form zugänglich zu machen, sofern diese kein gedrucktes und gebundenes Exemplar der Dissertationsschrift verlangen. Im Falle zusätzlich anzufordernder Gutachten nach § 18 Abs. 2 sind auf Anfrage weitere Exemplare einzureichen bzw. diese in geeigneter Weise elektronisch zugänglich zu machen. In die Dissertationsschrift ist eine Versicherung mit folgendem Wortlaut einzuheften bzw. elektronisch einzubinden:

„Ich erkläre: Ich habe die vorgelegte Dissertation selbstständig und ohne unerlaubte fremde Hilfe und nur mit den Hilfen angefertigt, die ich in der Dissertation angegeben habe. Alle Textstellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten Schriften entnommen sind, und alle Angaben, die auf mündlichen Auskünften beruhen, sind als solche kenntlich gemacht. Ich stimme einer evtl. Überprüfung meiner Dissertation durch eine Antiplagiat-Software zu. Bei den von mir durchgeführten und in der Dissertation erwähnten Untersuchungen habe ich die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in der entsprechenden Satzung der federführenden Hochschule niedergelegt sind und die mir ausgehändigt wurde, eingehalten.“

oder der entsprechenden englischen Übersetzung:

“I declare that I have completed this dissertation single-handedly without the unauthorized help of a second party and only with the assistance acknowledged therein. I have appropriately acknowledged and cited all text passages that are derived verbatim from or are based on the content of published work of others, and all information relating to verbal communications. I consent to the use of an anti-plagiarism software to check my thesis. I have abided by the principles of good scientific conduct laid down in the regulations of the leading University which were delivered to me in carrying out the investigations described in the dissertation.”

(3) Der Promotionsausschuss beauftragt in der Regel zwei Gutachterinnen oder Gutachter nach § 6 mit der Begutachtung der Dissertation. In begründeten Einzelfällen kann der Promotionsausschuss weitere Gutachterinnen oder Gutachter beauftragen. Die Namen der Gutachterinnen und Gutachter sind der oder dem Promovierenden bekannt zu geben.

(4) Gleichzeitig mit der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter setzt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses nach § 4 die Prüfungskommission ein.

## § 18 Begutachtung der Dissertation, Beendigung des Promotionsverfahrens

(1) Jedes der unabhängig voneinander zu erstellenden Gutachten muss zu den Thesen der Dissertation Stellung nehmen und eine Empfehlung enthalten, ob die Dissertation angenommen oder abgelehnt oder ob das Verfahren bis zur Änderung der Dissertation ausgesetzt werden soll. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen ihre Gutachten dem Promotionsausschuss über die Geschäftsstelle des Promotionszentrums nicht später als drei Monate nach Erhalt der Dissertation vorlegen.

(2) Eine Annahmeempfehlung muss mit einem Notenvorschlag für die Dissertation und kann mit Verbesserungs- oder Ergänzungsvorschlägen verbunden sein.

Noten sind:

- Ausgezeichnet      summa cum laude      (Notenwert 0,7)
- Sehr gut            magna cum laude      (Notenwert 1,0)
- Gut                  cum laude              (Notenwert 2,0)
- Genügend          rite                      (Notenwert 3,0)

Die Note „ausgezeichnet“ soll nur bei außergewöhnlich hohen wissenschaftlichen Leistungen erteilt werden. Voraussetzung ist, dass alle bestellten Gutachten die Dissertation entsprechend bewerten. Bei einer Empfehlung der Vergabe der Gesamtnote „ausgezeichnet (summa cum laude)“ soll ein weiteres, externes Gutachten eingeholt werden.

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

(3) Weichen die Empfehlungen der Gutachterinnen und Gutachter im Hinblick auf die Annahme der Arbeit oder Bewertung um mehr als einen Notenwert voneinander ab, so muss die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter beauftragen.

(4) Wird in mindestens einem der Gutachten die Annahme der Arbeit empfohlen, werden zugleich aber Änderungsvorschläge gemacht, so hat die Prüfungskommission zu entscheiden, ob die Arbeit der oder dem Promovierenden zur Änderung innerhalb einer zu bestimmenden Frist zurückgegeben wird oder ob das Verfahren nach § 19 fortgeführt wird und die von der Prüfungskommission als berechtigt anerkannten Änderungsvorschläge erst nach der Disputation zu erfüllen sind. Lässt die oder der Promovierende die ihr oder ihm gesetzte Frist ohne triftigen Grund verstreichen, gilt die Promotion als gescheitert. Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten nach Überarbeitung der Dissertation Gelegenheit, in angemessener Frist – in der Regel innerhalb eines Monats – erneut Stellung zu nehmen.

(5) Wird in der Mehrzahl der Gutachten die Annahme der Arbeit abgelehnt und auch eine Änderung ausgeschlossen, die eine spätere Annahme ermöglichen könnte, entscheidet die Prüfungskommission, ob das Verfahren entsprechend Absatz 3 fortgeführt wird oder die Prüfung nicht bestanden ist.

(6) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt das Nichtbestehen der oder dem Promovierenden unter Angabe der Gründe mit; § 8 Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten des Promotionsausschusses.

(7) In allen anderen Fällen wird das Promotionsverfahren nach § 19 fortgesetzt.

## **§ 19 Auslage und Bewertung der Dissertation**

(1) Wenn nach § 18 die Voraussetzungen für die Fortsetzung des Verfahrens gegeben sind, teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Mitgliedern des Promotionsausschusses und der Prüfungskommission den Namen der oder des Promovierenden, den Titel der Dissertation und die Empfehlung der Gutachten (Notenvorschlag) sowie die bevorstehende Auslage der Dissertation mit. Zwei Tage nach Versendung dieser Mitteilung legt sie oder er die Dissertation mit den Gutachten für einen Zeitraum von zwei Wochen – falls die Auslage ganz oder zum Teil in die vorlesungsfreie Zeit fällt für einen Zeitraum von vier Wochen – in den Geschäftsräumen des Promotionszentrums zur Einsichtnahme aus.

(2) Die Dissertation kann eingesehen werden von den promovierten Mitgliedern des Promotionszentrums; die Gutachten können nur von den Mitgliedern der Professorinnen-/Professorengruppe und den Habilitierten des Promotionszentrums und von den Betreuerinnen und Betreuern der Arbeit eingesehen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss.

(3) Jedes promovierte Mitglied des Promotionszentrums kann der Dissertation innerhalb der Auslagefrist (Absatz 1 Satz 2) ein eigenes Zusatzgutachten beifügen; die Auslagefrist verlängert sich dadurch nicht. Diese Personen können in Verbindung mit ihrem Zusatzgutachten einen förmlichen Einspruch gegen eine vorgeschlagene Note oder gegen die Annahme der Dissertation einlegen.

(4) Nach Ablauf der Auslagefrist informiert die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die oder den Promovierenden über den Eingang der Gutachten und der Zusatzgutachten, die die oder der Promovierende in den Diensträumen der Geschäftsstelle des Promotionszentrums einsehen kann.

(5) Nach Ablauf der Auslagefrist entscheidet die Prüfungskommission zunächst über gegebenenfalls eingegangene Einsprüche (Absatz 3 Satz 2). Die Entscheidung ist der Einspruchsführerin oder dem Einspruchsführer mitzuteilen; sie oder er kann binnen zwei Wochen Beschwerde beim Promotionsausschuss einlegen; über die Beschwerde entscheidet der Promotionsausschuss abschließend; Widerspruch hiergegen ist unzulässig.

(6) Danach entscheidet die Prüfungskommission auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten, der Zusatzgutachten sowie gegebenenfalls der Stellungnahmen nach § 19 Absatz 3 über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation und legt die Note nach § 22 Absatz 3 fest.

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

(7) Lehnt die Prüfungskommission die Annahme der Dissertation ab, teilt dies die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses der oder dem Promovierenden unter Angabe der Gründe mit. Eine abgelehnte Dissertation verbleibt mit allen Gutachten, Zusatzgutachten und Stellungnahmen bei den Promotionsakten des Promotionsausschusses.

## § 20 Vorbereitung der Disputation

(1) Auf Antrag der oder des Promovierenden setzt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Rücksprache mit deren Mitgliedern einen Termin für die Disputation fest. Der Promotionsausschuss wird von der Koordination des Promotionszentrums über den Termin informiert.

(2) Stellt die oder der Promovierende innerhalb eines halben Jahres nach der Information im Sinne von § 19 Absatz 4 keinen Antrag nach Absatz 1 oder erklärt sie oder er schriftlich einen Verzicht auf die Disputation, so ist die Promotionsprüfung endgültig nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der oder dem Promovierenden mit.

(3) Auf Antrag der oder des Promovierenden kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses in begründeten Ausnahmefällen die Frist nach Absatz 2 verlängern.

## § 21 Disputation

(1) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt die Promovierende oder den Promovierenden, die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die ein Zusatzgutachten erstellt haben (§ 19 Absatz 3), zur Disputation ein und gibt den Termin eine Woche vorher hochschulöffentlich an den verfahrensbeteiligten Hochschulen und elektronisch allen Mitgliedern des Promotionszentrums bekannt.

(2) Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission leitet die Disputation. In der Disputation hat die oder der Promovierende die Dissertation zu verteidigen. Sie oder er eröffnet die Disputation mit einem Vortrag von höchstens 30 Minuten Dauer über den Inhalt ihrer oder seiner Dissertation. Die Disputation bezieht sich auf den Inhalt der Dissertation, die Gutachten und Zusatzgutachten und erstreckt sich darüber hinaus auf ausgewählte Probleme des Fachs und auf angrenzende Gebiete anderer Fächer, die sachlich und methodisch mit dem Fach oder den Fächern der Dissertation in Verbindung stehen.

(3) Die Mitglieder der Prüfungskommission sowie die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die nach Absatz 1 eingeladen worden sind, haben Frage- und Erwiderungsrecht. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission hat Fragen zurückzuweisen, die dem Zweck der Disputation widersprechen oder sich nicht auf den Gegenstand der Disputation beziehen. Diese Entscheidung kann durch Beschluss der Prüfungskommission aufgehoben werden.

(4) Die Disputation findet in deutscher oder englischer Sprache statt.

(5) Die Disputation soll im Ganzen nicht mehr als 90 Minuten dauern. Über den Verlauf der Disputation wird von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission ein Protokoll angefertigt.

(6) Die Disputation findet öffentlich statt, Film- und Tonaufnahmen sind nicht gestattet. Bei Störungen der Disputation kann die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Öffentlichkeit ausschließen. Auf begründeten Antrag der oder des Promovierenden oder der Betreuerin oder des Betreuers kann der Promotionsausschuss beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen.

(7) Disputationen können in Einvernehmen mit dem oder der Promovierenden, wenn besondere Umstände dies erfordern auch in einem hybriden Format aus Videokonferenz und Präsenz durchgeführt werden. Der oder die Promovierende sowie mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission müssen sich in Präsenz am Prüfungsort befinden. Vor der Durchführung hybrider Disputationen ist das Einverständnis des oder der Promovierenden sowie aller Mitglieder der Prüfungskommission notwendig und es müssen Gründe gem. der Rahmenpromotionsordnung / Allgemeinen Bestimmungen vorliegen. Näheres legt der Promotionsausschuss fest.

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

(8) Für jede Promovierende und jeden Promovierenden wird eine eigene Disputation durchgeführt.

(9) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden (§ 22 Absatz 2).

## § 22 Bewertung der Disputation und Dissertation sowie Bestimmung der Gesamtnote

(1) Im Anschluss an die Disputation benotet die Prüfungskommission auf der Grundlage der Einzelurteile der Prüferinnen und Prüfer die Disputation mit einem Notenwert, der sich als Mittelwert aus den Einzelnoten (nach § 18 Absatz 2) ergibt und auf eine Dezimalstelle angegeben wird

(2) Ist die Disputation ungenügend, kann sie die oder der Promovierende auf Antrag einmal wiederholen. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission setzt ihr oder ihm eine Frist von höchstens zwei Monaten für die Antragstellung. Die oder der Promovierende kann nur innerhalb der gesetzten Frist die Wiederholung der Disputation beantragen.

(3) Die Prüfungskommission legt den Notenwert der Dissertation auf der Grundlage der vorliegenden Gutachten fest. In der Regel wird hierzu der arithmetische Mittelwert der Notenwerte der in Auftrag gegebenen Gutachten auf eine Dezimalstelle gebildet. Bei Vorliegen von Zusatzgutachten und Stellungnahmen nach § 19 Absatz 3 kann die Prüfungskommission von dieser Regelung abweichen.

(4) Wurden die Dissertation (Absatz 3) und die Disputation (Absatz 1) jeweils mindestens mit einem Notenwert 3,0 bewertet, so beschließt die Prüfungskommission, die Promovierende oder den Promovierenden zu promovieren. Die gemittelten Notenwerte für die Dissertation (Absatz 3) und für die Disputation (Absatz 1) werden zu einer Gesamtnote (§ 18 Absatz 2) zusammengezogen. Der Notenwert der Dissertation hat dabei das doppelte Gewicht. Für die Bildung der Gesamtnote (§18 Absatz 2) wird der erhaltene Mittelwert kaufmännisch gerundet.

(5) Das Prädikat "ausgezeichnet" (*summa cum laude*) kann als Gesamtnote nur erteilt werden, wenn die Dissertation und die Disputation (Absatz 1) jeweils mit dem Notenwert 0,7 bewertet worden sind.

(6) Die Prüfungskommission kann der oder dem Promovierenden Änderungsaufgaben für die Drucklegung erteilen; diese sind ihr oder ihm schriftlich mitzuteilen.

(7) Im Anschluss an die Beratungen gibt die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der oder dem Promovierenden das Ergebnis der Prüfung bekannt.

(8) Die Beratungen in der Prüfungskommission und die Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(9) Nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit verpflichtet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission die Promovierende oder den Promovierenden durch Handschlag wie folgt:  
„Ich verpflichte Sie hiermit, die Würde, die Ihnen das Promotionszentrum für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen und damit die Hochschule verleiht, alle Zeiten vor jedem Makel zu bewahren und stets der Wahrheit zu dienen – ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf äußere Vorteile -, allein um der Sache willen.“

oder der entsprechenden englischen Übersetzung:

“Hereby I charge you with the responsibility at all times to uphold unblemished the dignity conferred upon you by the Graduate Centre for Engineering Sciences at the Research Campus of Central Hessen and thereby the University, and to serve the truth for its own sake, irrespective of person or condition.”

(10) Unmittelbar nach der erfolgreichen Disputation erhält die Promovierende/der Promovierende eine Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Promotionsverfahrens.

(11) Die dem Promotionsausschuss nach § 10 Absatz 1 vorgelegten Unterlagen und das nach § 16 Absatz 2 vorgelegte Pflichtexemplar verbleiben bei den Promotionsakten.

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

(12) Sofern die Arbeit betreut und dafür Sach- oder Personalmittel oder ein experimenteller Arbeitsplatz bereitgestellt worden ist, verbleiben die im Rahmen des Forschungsvorhabens erstellten Unterlagen bei der Betreuerin oder dem Betreuer und dem Institut, die die Ressourcen zur Verfügung gestellt haben.

## § 23 Veröffentlichung der Dissertation

(1) Nach bestandener Prüfung hat die oder der Promovierende die Dissertation in der von der Prüfungskommission zugrunde gelegten, endgültigen Fassung als Dissertation am Promotionszentrum unter Hinweis auf die federführende Hochschule zu veröffentlichen, es sei denn, die Dissertation ist bereits ganz oder in Teilen veröffentlicht worden (§ 15 Absatz 3 und 4).

Die oder der Promovierende darf die Dissertation für den Druck gegenüber der von der Prüfungskommission angenommenen Fassung nur mit Zustimmung ihrer oder ihres Vorsitzenden abändern.

(2) Wird eine Abänderung (Kürzung, Änderung oder Erweiterung) der angenommenen Fassung der Dissertation dadurch notwendig, dass sie in einer Zeitschrift, Schriftenreihe oder als Buch veröffentlicht werden soll, so hat die oder der Promovierende die vorherige Zustimmung der betreuenden Personen einzuholen und die Veröffentlichung als Dissertation am Promotionszentrum unter Benennung der federführenden Hochschule kenntlich zu machen.

(3) Die oder der Promovierende ist verpflichtet, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Dies geschieht nach näherer Maßgabe der folgenden Absätze durch vier alternative Formen der Veröffentlichung: Entweder als Buch- oder Fotodruck (Absatz 5 Nummer 2) oder als elektronische Veröffentlichung (Absatz 5 Nummer 3) oder als Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift (Absatz 6 Nummer 1) oder als Veröffentlichung durch einen gewerblichen Verleger (Absatz 6 Nummer 2). Die Wahl der Veröffentlichungsform obliegt der oder dem Promovierenden im Benehmen mit den Betreuungspersonen. Die Veröffentlichungspflicht schließt die Verpflichtung ein, eine Zusammenfassung (Abstract) der Dissertation (§ 15 Absatz 5) in deutscher und englischer Sprache in schriftlicher und in elektronischer Form zum Zwecke der Veröffentlichung beim Promotionszentrum abzuliefern. Format und Datenträger des Abstracts sind mit der Bibliothek der federführenden Hochschule abzustimmen.

(4) Die Dissertation ist der wissenschaftlichen Öffentlichkeit dann in angemessener Weise zugänglich gemacht, wenn die oder der Promovierende für die Prüfungsakten ein Exemplar der genehmigten Fassung der Dissertation an den Promotionsausschuss und die in den Absätzen 5 und 6 genannten weiteren Pflichtexemplare an die dort genannten Stellen abgibt.

(5) Bei der Bibliothek der federführenden Hochschule sind unentgeltlich abzuliefern:

1. die von der jeweiligen federführenden Hochschule vorgeschriebene Anzahl an Exemplaren für die Archivierung, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen,
2. **und** – bei Veröffentlichung der Dissertation als Buch- oder Fotodruck – 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung
3. **oder** – bei elektronischer Veröffentlichung – Ablieferung einer elektronischen Version nach den Vorgaben der federführenden Hochschule.

(6) Außer den in Absatz 5 Nummer 1 genannten Exemplaren für die Bibliothek der federführenden Hochschule sind keine weiteren Exemplare an die Bibliothek der federführenden Hochschule abzuliefern, wenn

1. die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift erfolgt und als Dissertation der federführenden Hochschule des Promotionszentrums kenntlich gemacht wird, der für das Dissertationsthema fachlich zuständig war oder
2. wenn ein gewerblicher Verlag die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachweist und auf der Rückseite des Titelblatts die Veröffentlichung als Dissertation

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

des Promotionszentrums kenntlich gemacht wird und die fachlich zuständige Hochschule angegeben wird.

(7) In den Fällen von Absatz 5 Nummer 2 überträgt die oder der Promovierende der federführenden Hochschule das Recht, weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten und darüber hinaus – im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliotheken – in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Im Falle von Absatz 5 Nummer 3 überträgt sie oder er der federführenden Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Bibliothek der federführenden Hochschule weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(8) Die Veröffentlichung hat in der in Absatz 3 beschriebenen Weise innerhalb eines Jahres zu erfolgen. In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf rechtzeitigem und begründeten Antrag der oder des Promovierenden die Frist für die Veröffentlichung verlängern, im Allgemeinen um nicht mehr als ein Jahr.

(9) Versäumt die oder der Promovierende schuldhaft eine ihr oder ihm gesetzte Frist, erlöschen die durch die Promotionsleistung erworbenen Rechte.

(10) Die weitere Verwendung der Dissertation richtet sich nach den urheberrechtlichen Bestimmungen.

## **§ 24 Promotionsurkunde**

(1) Nachdem die Dissertation in der in § 22 Absatz 3 bis 6 beschriebenen Weise veröffentlicht worden ist, stellt das Promotionszentrum die Promotionsurkunde aus. Die Promotionsurkunde enthält das Datum der Disputation, das als Datum der Promotion gilt, den Titel und die Autorin oder den Autor der Dissertation sowie die Note der Dissertation und die Gesamtnote der Promotion. Die Promotionsurkunde enthält einen Hinweis auf die Hochschule, welche die federführende Verantwortung für das Verfahren innehatte, und wird unterzeichnet mit der Unterschrift und dem Siegel von allen Präsidentinnen und Präsidenten der am FCMH beteiligten Hochschulen, die zugleich Mitglieder des Aufsichtsgremiums des Promotionszentrums am FCMH sind.

(2) Der Doktorgrad darf erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde geführt werden.

## **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Versagung und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Der Promotionsausschuss hat den Vollzug der Promotion zu versagen, wenn sich vor Abschluss des Verfahrens herausstellt, dass

1. die oder der Promovierende im Verfahren in wesentlichem Umfange getäuscht hat oder
2. wesentliche Erfordernisse für die Promotion nicht erfüllt waren.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde regelt sich die Entziehung des Doktorgrades nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Der Doktorgrad kann entzogen werden, sofern sich herausstellt, dass er durch Täuschung oder durch ein anderes schwerwiegendes wissenschaftliches Fehlverhalten erworben wurde oder sich der oder die Promovierende zur Führung des Doktorgrades als unwürdig erweist.

(3) Vor dem Beschluss des Promotionsausschusses über die Versagung oder Entziehung des Doktorgrades ist der oder dem Betroffenen innerhalb einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

|                                                                                                                                                 |            |         |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|
| Promotionsordnung des Promotionszentrums für Ingenieurwissenschaften am Forschungscampus Mittelhessen<br>In der Fassung der 2. Änderungsfassung | 15.07.2026 | 7.42.02 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|---------|

## **§ 26 Binationale Promotionsverfahren**

Für binationale Promotionsverfahren kommen die diesbezüglichen Regelungen der federführenden Hochschule in ihrer jeweils geltenden Fassung zur entsprechenden Anwendung.

## **§ 27 Übergangsbestimmungen und Inkrafttreten**

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der letzten Veröffentlichung im Verkündungsblatt der beteiligten Hochschulen in Kraft.

(2) Gremien, die auf Grundlage einer alten Fassung dieser Ordnung gewählt bzw. bestellt wurden, bleiben bis zum Abschluss des Promotionsverfahrens (Prüfungskommission) bestehen.

(3) Diese Ordnung gilt für alle Promovierenden, die ab Inkrafttreten dieser Ordnung nach § 11 angenommen werden. Promovierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung auf Grundlage einer alten Fassung dieser Ordnung als Promovierende angenommen wurden, können innerhalb eines Monats nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses wählen, dass diese Ordnung auch auf ihr Promotionsverhältnis angewendet wird.

(4) Die Regelung zur Verkleinerung des Promotionsausschusses (§ 3) tritt erst mit Beendigung der laufenden Amtszeit der professoralen Mitglieder (10.04.2027) in Kraft.